



Initiative Religion ist Privatsache
Schulgasse 40/10
1180 Wien
ZVR-Z: 973284856
office@religion-ist-privatsache.at
www.religion-ist-privatsache.at

An

1) Das Bundeskanzleramt – Kultusamt
per E-Mail: kultusamt@bka.gv.at

2) Das Präsidium des Nationalrates
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien am 7.11.2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Islamgesetz 1912 geändert wird (69/ME XXV. GP – Ministerialentwurf)

Initiative Religion ist Privatsache nimmt zum o.a Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zusammenfassung:

- **Vorliegender Gesetzesentwurf kann mit dem derzeit gültigen Islamgesetz aus mehreren Gründen kaum in Verbindung gebracht werden. Viel mehr als eine Novelle des Islamgesetzes stellt der Entwurf, aufgrund des offensichtlichen Willens muslimische Religionsgesellschaften – unsachlich – gesondert zu behandeln, eine neue Religionsgesetzgattung dar.**
- **Hinsichtlich der Voraussetzungen für die gesetzliche Anerkennung einer muslimischen Religionsgesellschaft ist der Entwurf diskriminierend gegenüber nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften. Das Gleiche gilt auch für Aberkennungsgründe.**
- **Das Auslandsfinanzierungsverbot ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, es hat aber für alle Religionsgemeinschaften zu gelten. Aufgrund der massiven öffentlichen Finanzierung der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften in Österreich bietet sich allerdings auch ein Verbot der umgekehrten Finanzierung, also von Geldströmen inländischer Religionsgemeinschaften ins Ausland.**
- **Die umfassende Gestattung der rituellen Kinderbeschneidung ist grundrechtswidrig, entgegen der Europäischen Grundrechtscharta und unterminiert die Rechtsstaatlichkeit.**
- **Es wird daher empfohlen, den Gesetzesentwurf gänzlich zurückzuziehen und sämtliche gesetzlich anerkannte islamische Religionsgesellschaften dem *Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften* (BGBl. I Nr. 19/1998) zu unterwerfen.**

Das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam nach hanefitischem Ritus vom 5. Juli 1912 ist einzig und alleine vor dem Hintergrund der Annexion Bosnien-Herzegowinas im Jahr 1908 zu verstehen. Dieses war ursprünglich nicht als (korporatives)

Gemeindeanererkennungsgesetz sondern als Norm konzipiert, die, ausschließlich die annektierten Anhänger des Islam adressierend, den Rahmen für die Anerkennung einzelner Kultusgemeinden per Verordnung liefern sollte. Eine Anerkennung muslimischer Religionsgesellschaften als solche war nie beabsichtigt. Dies geht nicht nur aus der expliziten ausschließlichen Nennung der „Anhänger des Islam nach hanefitischem Ritus“ (§6 Abs. 1 des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung) hervor; es galt – und davon zeugen auch Äußerungen der im Jahr 1909 unter der Leitung von Sektionschef Max von Hussarek eingesetzten Arbeitsgruppe – die weitgehend homogene Religionsgemeinschaft der Muslime Bosnien-Herzegowinas gesetzlich anzuerkennen. Eine alle „Mohammedaner“ umfassende Formulierung des Gesetzes wurde seitens der Hussarek-Arbeitsgruppe strikt abgelehnt.¹ Es galt vordergründlich den Muslimen Bosnien-Herzegowinas die öffentliche Religionsausübung zu ermöglichen; dieses Recht war zu Beginn des 20. Jahrhunderts nämlich an die gesetzliche Religionsanerkennung geknüpft.

Zum Erlass einer (Anerkennungs-)Verordnung, wie im Gesetz geregelt, kam es jedoch nicht infolge des Zerfalls der Habsburgmonarchie kurz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. In der Ersten Republik war das Islamgesetz somit gegenstandslos. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das Islamgesetz 1912 per Verordnung der Bundesregierung vom 30. Mai 1924 auch für das Burgenland in Geltung gesetzt wurde². Der vorliegende Gesetzesentwurf wird im Rahmen der mitgelieferten *Wirkungsorientierten Folgenabschätzung* als „Novelle des Islamgesetzes“ präsentiert. Diese Definition trifft vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte des Islamgesetzes nicht zu. **Der Gesetzesentwurf kann mit dem derzeit geltenden Islamgesetz kaum in Verbindung gebracht werden. Er stellt keine Novelle sondern, bezogen auf die bisherige Religionsgesetzgebung Österreichs, ein tiefgreifendes und bedenkliches Novum dar.**

Systemwidrigerweise soll der Gesetzesentwurf zur Schaffung einer gesetzlich gesondert geregelten Gattung von Religionsgesellschaften führen deren gemeinsamer Nenner lediglich ihr Wesen als „Islamische Religionsgesellschaften“ ist. Während das *Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften* (BekGG; BGBl. I Nr. 19/1998) nach der teilweisen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof (BGBl. I Nr. 84/2010) und seiner jüngsten Novellierung (BGBl. I Nr. 78/2011) erstmals einen einheitlichen, verfassungskonformen Rahmen zur Anerkennung von Religionsgemeinschaften anbietet, **soll nun erneut eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung der Religionsgemeinschaften unter sich stattfinden.** Vor dem Hintergrund der im Gesetzesentwurf verkörperten – überwiegend nachteiligen – Sonderbehandlung von „islamischen“ Religionsgesellschaften ist es umso bedenklicher, dass die Anwendung dieses Gesetzes auf noch nicht anerkannte Religionsgemeinschaften, einem potenziell willkürlichen Prozess unterworfen werden wird. Man sei in diesem Zusammenhang auf die unterschiedlichen Ergebnisse der religiös-systematischen Zuordnung der *Islamischen Alevitischen Religionsgesellschaft in Österreich* (ALEVI) in Relation zum „Islam“ jeweils aus Sicht der ALEVI selbst, seitens von der ALEVI nicht vertretenen Aleviten und letztlich seitens der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) erinnert. **Dem Gesetzesentwurf**

¹ Susanne Heine, Rüdiger Lohlker, Richard Potz, *Muslimen in Österreich*, 2012, S. 49-50.

² Ebenda, S. 52.

112/SN-69/ME XXV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

folgend werden während und nach der gesetzlichen Anerkennung einer „islamischen“ Religionsgesellschaft sachliche, die Spezifika dieser Religionsgesellschaft betreffende Überlegungen ausgeblendet werden müssen, während die abstrakte (und oft strittige) Definition dieser als „islamisch“ oder „nicht islamisch“ bestimmen werden, welches Gesetz überhaupt angewendet werden wird. Für die Einführung eines – parallel zum BekGG – gesonderten Anerkennungsgesetzes ausschließlich für „islamische“ Religionsgesellschaften, bestehen keine objektivierbaren Argumente.

Ungeachtet der grundsätzlichen Problematik der systematischen Zuordnung einer Glaubenslehre – man sei in diesem Zusammenhang auch an die Abgrenzungsproblematik von christlichen bzw. biblischen Erneuerungsbewegungen des 19. Jahrhunderts zueinander erinnert – würde das neue Islamgesetz auch eine **sachlich nicht gerechtfertigte Verkomplizierung der Religionsgesetzgebung** mit sich bringen. Sämtliche genannte Maßnahmen (Seiten 2 und 3 des Vorblattes) sind nämlich entweder nicht dazu geeignet, das Ziel der „Herstellung formaler Parität“ zu erreichen, oder, wenn immer eine politisch vertretbare Zielsetzung erreicht werden soll, sind sie schlechter dazu geeignet als eine entsprechende Anpassung bestehender Gesetze. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der, wie noch zu zeigen sein wird, zahlreichen verfassungsrechtlichen Bedenken die an einzelnen Regelungen dieses Gesetzesentwurfs haften, verstoße der Gesetzesentwurf auch gegen den **Deregulierungsauftrag** gem. Art. I §1 Abs. 1 Deregulierungsgesetz (BGBl. I Nr. 151/2001): *„Anlässlich einer geplanten Änderung eines Bundesgesetzes ist insbesondere zu prüfen, ob das zu ändernde Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben noch notwendig und zeitgemäß sind oder ob die zu angestrebte Wirkung nicht auch auf andere Weise erreicht werden könnte“*.

Zu den Regelungen im Detail:

Auch wenn nach herrschender Rechtsmeinung die in Österreich praktizierte gesetzliche Anerkennung – und somit Privilegierung – von Religionsgemeinschaften als verfassungsrechtlich unbedenklich gilt, ist darauf hinzuweisen, dass islamische Religionsgesellschaften, die gem. **§1** den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts verliehen bekommen werden, gesetzlich anders behandelt werden als nicht religiöse weltanschauliche Körperschaften und Gruppierungen bzw. gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften. **Dies stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte weltanschauliche Diskriminierung von Personen bzw. Personengruppen dar, die den Grundsätzen einer pluralistischen Demokratie widerstrebt.** Diese strukturelle weltanschauliche Diskriminierung wird mit dem Gesetzesentwurf nur vertieft werden – auf Kosten des liberalen Grundprinzips der österreichischen Verfassung.

„Andere gesetzliche Religionsgesellschaften“ (**§2 Abs. 2**) kennt die österreichische Rechtsordnung nicht. Hier sollte vermutlich „andere gesetzlich *anerkannte* Religionsgesellschaften“ gemeint sein.

Die im Gesetzesentwurf genannten Voraussetzungen für den Erwerb der Rechtsstellung (**§4**) sind, da sie ohne einen sichtbaren sachlichen Grund von den analogen Bestimmungen des BekGG in einigen Punkten abweichen, verfassungsrechtlich bedenklich. Insbesondere die Voraussetzung der *„wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit“* (**§4 Abs. 1**) widerspiegelt keine analoge Bestimmung des BekGG. Solch eine Regelung existiert auch für keine der per Sondergesetz anerkannten Religionsgemeinschaften. Es ist nicht ersichtlich, weshalb einer islamischen Religionsgesellschaft, die keine wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit aufweist, aus mangelnder wirtschaftlicher Selbsterhaltungsfähigkeit die gesetzliche Anerkennung versagt werden soll, während bereits gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften, die ihre Existenz ausschließlich einer massiven öffentlichen Finanzierung und Kostenübernahme seitens der

öffentlichen Hand (wie die katholische Kirche) oder einer Kombination aus öffentlicher Finanzierung und Auslandsfinanzierung (wie die Russisch-orthodoxe Kirchengemeinde zum Hl. Nikolaus) verdanken, diese gesetzliche Anerkennung behalten sollten.

Mit verfassungsrechtlichen Bedenken ist, vor dem Hintergrund der fragwürdigen Anerkennungs Voraussetzungen gem. §4, auch (die vollkommen redundante Regelung) **§5 Abs. 1 Z. 2** behaftet. Als eindeutig benachteiligend und daher nicht verfassungskonform muss auch **§5 Abs. 2** gewertet werden: während bei Religionsgemeinschaften, die gem. BekGG gesetzlich anerkannt wurden, ein Rückfall der Mitgliederzahl auf unter eine bestimmte Schwelle keine Aberkennung mit sich zieht, soll ausschließlich islamischen Religionsgesellschaften die gesetzliche Anerkennung entzogen werden, wenn die Mitgliederzahl auf unter 2 vT fällt. Diskriminierend ist §5 Abs. 2 aber auch deshalb, weil er die grundsätzliche und sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidung zwischen Religionsgemeinschaften, die per Sondergesetz anerkannt wurden und daher von einer etwaigen Möglichkeit der Aufhebung der Anerkennung gem. §11a BekGG nicht betroffen sind, und den restlichen Religionsgemeinschaften, die nach dem *Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften* (RGrBl. Nr. 68/1874) anerkannt wurden und für die daher §11a BekGG relevant ist.

Fragwürdig ist auch die in **§6 Abs. 1 Z. 5** geregelte Pflicht, eine deutschsprachige Übersetzung des Korans in die Verfassung von islamischen Religionsgesellschaften aufzunehmen. Eine ähnliche Bestimmung gilt für keine nichtislamische Religionsgemeinschaft und ist daher, ungeachtet ihrer ohnehin zweifelhaften Durchführbarkeit, unsachlich, diskriminierend und daher verfassungswidrig.

Das bereits während der Begutachtungsfrist heftig diskutierte und überwiegend als verfassungswidrig eingestufte Auslandsfinanzierungsverbot gem. **§6 Abs. 2** soll auch im Rahmen vorliegender Begutachtung nicht unerwähnt bleiben. Allgemein muss festgehalten werden, dass ein Auslandsfinanzierungsverbot von gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften – als Körperschaften öffentlichen Rechts und daher staatsnahe Organisationen – **grundsätzlich angebracht ist**. Dies ergibt sich auch aus den Gesetzeserläuterungen: eine (benachteiligende) Sonderbehandlung von islamischen Religionsgesellschaften einzig aufgrund der Glaubensinhalte wird explizit nicht angestrebt. Es steht aber außer Zweifel, dass das dem Gesetzesentwurf zu entnehmende Auslandsfinanzierungsverbot islamischer Religionsgesellschaften mangels einer ähnlichen Regelung für die restlichen in Österreich gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften einer etwaigen verfassungsrechtlichen Prüfung kaum standhalten wird. Ferner ist von einer rechtssicherheitswahrenden Extrapolation dieser Regelung im Sinne des Paritätsprinzips nicht auszugehen. Da jedoch die demokratiepolitische Sinnhaftigkeit eines Auslandsfinanzierungsverbotes für gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften grundsätzlich gegeben ist (Vermeidung ausländischer Einflussnahme auf politischer Ebene wie bei der IGGiÖ, Vermeidung von demokratiefeindlicher Einflussnahme seitens demokratiefeindlicher bzw. homophober Regime, wie im Fall der Russisch Orthodoxen Kirche) empfiehlt es sich, §6 Abs. 2 beizubehalten. Eine gebührende Korrektur der Ungleichbehandlung hinsichtlich der Auslandsfinanzierung sollte nicht über eine Streichung des §6 Abs. 2 sondern über die Aufnahme einer weiteren Regelung, die ALLE anderen gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften in Österreich analog behandelt.

Um dem öffentlich-rechtlichen Charakter (auch) der gesetzlich anerkannten islamischen Religionsgesellschaften Rechnung zu tragen, müsse allerdings §6 Abs. 2 um ein Verbot der entgegengesetzten Auslandsfinanzierung, die also einen Geld-, Güter- oder Leistungsstrom von der betroffenen inländischen Religionsgesellschaft ins Ausland beinhaltet, erweitert werden. Vor dem Hintergrund der massiven finanziellen und materiellen Unterstützung, die gesetzlich

Eine regelrechte Kampfansage auf die Rechtsstaatlichkeit sowie auf Kinderrechte stellt **§11 Abs. 4** des Entwurfs dar. **Sowohl isoliert als auch in Verbindung mit den Gesetzeserläuterungen verkörpert diese Regelung einen sachlich nicht begründbaren Freibrief für die religiös konnotierte und medizinisch nicht indizierte rituelle Verstümmelung der Geschlechtsorgane von wehrlosen männlichen Kindern unter Missachtung ihres Rechts auf körperliche Unversehrtheit gem. Art 3 Abs.1 der Europäischen Grundrechtscharta.** Vorliegende Regelung führt ferner zu einer sachlich unbegründeten Aushöhlung diverser Bestimmungen des Österreichischen Strafgesetzbuches (StGB), die mit dem Tatbestand der Körperverletzung in Verbindung stehenden. Äußerst fragwürdig ist zudem die vollkommene Abwesenheit jeglicher Bestimmungen, die betroffene Kinder vor einer unsachgerechten Beschneidung schützen würden. Schon alleine auf Überlegungen der Rechtssicherheit müsse diese Regelung medizinische Mindeststandards definieren, die etwaige Konflikte des Islamgesetzes, als *lex specialis*, mit §88 StGB (Fahrlässige Körperverletzung) auflösen. Das Vorhandensein einer analogen Regelung, die nichtislamische Religionsgesellschaften betrifft (§9 Abs. 4 IsraelitenG), ändert an dem grundrechtsverletzenden Charakter des vorliegenden Entwurfs nichts.

Die unter **§18** erwähnte Meldepflicht bei Einleitung von „Verfahren“ gegen Funktionsträger von islamischen Religionsgesellschaften ist aufgrund der unklaren Formulierung kaum verständlich. Sollten damit behördliche Ermittlungen gemeint sein (die Gesetzeserläuterung liefert dazu keine Indizien), dürfte dies zu einer sachlich nicht rechtfertigbaren Ungleichbehandlung von Straftatverdächtigen sowie zu einer sachlich nicht rechtfertigbaren Behinderung der Arbeit seitens der Justiz führen.

Im Lichte des oben Geschriebenen wird empfohlen, den Gesetzesentwurf, der zahlreiche verfassungsrechtlich bedenkliche Stellen enthält, der offensichtlich der Verfolgung enger politischer Ziele dienen sollte sowie dem Deregulierungsauftrag gem. Deregulierungsgesetz diametral entgegensteht, **gänzlich zurückzuziehen**. Vor dem Hintergrund des in der österreichischen Verfassung mehrfach verankerten Rechts auf freie Religionsausübung, erübrigt sich zudem jegliche Notwendigkeit Gesetze zu erlassen, die den Begehlichkeiten einer bestimmten Religionsgemeinschaft bzw. einer Gattung verwandter Religionsgemeinschaften Rechnung tragen.

Für die *Initiative Religion ist Privatsache*:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Oberhummer
Mag. Eytan Reif